

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 398
des Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/983

Kugelschuss zur Betäubung/Tötung von Rindern in ganzjähriger Freiland-/Weidehaltung

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: nter einer Vielzahl von rechtlichen Voraussetzungen und Auflagen ist es in Deutschland erlaubt, Rinder in ganzjähriger Freiland-/Weidehaltung per Kugelschuss zu betäuben/töten und anschließend zu schlachten. Diese Schlachtmethode erspart den Rindern den Stress, der durch das Handling beim Einfangen, Aufladen und transportieren entsteht sowie die Wartezeiten vor dem Schlachthof, das Abladen und Eintreiben in den Ruhestall, den Aufenthalt im Ruhestall, das Austreiben aus der Ruhebucht mit anschließender Vereinzelung, den Eintrieb in die Betäubungsbox und das Setzen des Bolzenschusses zur Betäubung. Das Bundesland Bayern plant eine Initiative in den Bundesrat einzubringen, die das Kugelschuss-Verfahren vereinfacht und zudem auf die saisonale Freiland-/Weidehaltung von Rindern und auch Schweinen erweitert. Die Anfrage soll die notwendigen Rahmenbedingungen für die Genehmigungen in Brandenburg und die Positionierung der Landesregierung klären.

Vorbemerkung der Landesregierung: Durch die Kleine Anfrage werden Auskünfte über Einzelheiten der Betäubung und Tötung von Rindern in Freiland- bzw. Weidehaltung per Kugelschuss erbeten. Insbesondere wird erfragt, wie viele Betriebe dieses Verfahren praktizieren und wie viele Rinder per Kugelschuss getötet wurden. Diese und weitere erbetene Informationen liegen der Landesregierung nicht vor. Sie werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte als für das Tierschutz- und Fleischhygienerecht zuständige Behörden nicht systematisch erfasst. Es gibt diesbezüglich keine Berichtspflichten gegenüber der Landesregierung. Ein Teil der Fragen kann demzufolge nicht beantwortet werden.

1. Wie viele Betriebe in Brandenburg haben die Genehmigung für eine dauerhafte Abschusserlaubnis zur Betäubung/Tötung von Rindern in Freiland-/Weidehaltung per Kugelschuss? Bitte die Betriebe per Landkreis zuordnen und dabei Betriebsart, Produktionsart (z.B. Ökologischer Landbau), Umfang (Herdengröße), Haltungsform, eingesetzte Rasse der Rinder berücksichtigen. Aufgrund der Überschaubarkeit des Themas (Grundlage in Form der Änderung des § 12 der tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 25. November 2011) bitte die Entwicklung seit 2012 darstellen.

2. Wie viele Betriebe haben Abschussgenehmigungen für jeweils einzelne oder eine begrenzte Anzahl von Rindern in Freiland-/Weidehaltung zur Betäubung/Tötung per Kugelschuss beantragt? Bitte Darstellung entsprechend Frage 1.

3. Resultierend aus den Ergebnissen Frage 1 und 2: Wie viele Rinder wurden seit 2012 per Kugelschuss auf der Weide getötet? Bitte entsprechend der Landkreise zuordnen und dabei Rasse, Alter und Geschlecht berücksichtigen und den relativen Anteil an der jährlichen Gesamtschlachtmenge von Rindern mit angeben.

4. Wie viele Rinder wurden im selben Zeitraum durch Kugelschuss auf der Weide nach behördlicher Anordnung (Nottötung bzw. Notschlachtung nach Unfall) betäubt/getötet? Bitte entsprechend Frage 3 zuordnen.

5. Wie viele Betriebe nach Frage 1 (oder auch Frage 2) besitzen einen dauerhaft genutzten und von den Ordnungsbehörden abgenommenen Schussort, an dem die Betäubung/Tötung der Rinder erfolgt. Bitte zuordnen.

a) Welche Anforderungen werden - seitens der Ordnungsbehörden - an einen derartigen Schussort gestellt?

Zu den Fragen 1-5: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

6. Wie viele Personen haben seitens der Ordnungsbehörden einen Erlaubnisschein zum Einsatz der Schusswaffe innerhalb eines befriedeten Besitztums nach Darlegung eines berechtigten Bedürfnisses (Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe“ gem. § 10 Abs. 5 Schusserlaubnis) zur Betäubung/Tötung von Rindern in Freiland-/Weidehaltung per Kugelschuss? Bitte die Personen den Landkreisen zuordnen und dabei unterscheiden, wer Inhaber eines Jagdscheines, Landwirt, Fleischer ist oder anderen Berufsgruppen (auch bestellter Schütze mit Waffenschein und Schusserlaubnis) zuzuordnen ist.

a) Welche Begründungen wurden im Rahmen des „berücksichtigungswerten und nachvollziehbaren Interesses zum Einsatz einer Schusswaffe“ zur Betäubung/Tötung von Rindern wurden seitens der Antragsteller/Betriebe vorgebracht, die von der Genehmigungsbehörde akzeptiert wurden? Bitte entsprechend ausführen.

b) Welche Alternativmethoden „zum Kugelschuss“ (z.B. Betäubung mit Bolzenschuss im Fanggatter) werden von den Veterinärbehörden zur Betäubung/Tötung von Rindern in Freiland-/Weidehaltung empfohlen bzw. vorgeschlagen? Bitte anhand von Vor- und Nachteilen darlegen und gegenüberstellen.

c) Wie viele Rinder in Freiland-/Weidehaltung wurden mit Alternativmethoden (s. Frage 5b) betäubt/getötet? Bitte entsprechend der Landkreise, Betriebe zuordnen und dabei Rasse, Alter und Geschlecht der Rinder berücksichtigen.

Zu Frage 6 a): Vor der Erteilung einer Schießerlaubnis (§ 10 Abs. 5 Waffengesetz) zur Betäubung/Tötung von Rindern in ganzjähriger Freiland-/Weidehaltung werden von der Waffenbehörde die Voraussetzungen einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 Waffengesetz geprüft. Das heißt, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet haben muss und die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt. Ferner muss er die erforderliche (zunächst waffenrechtliche) Sachkunde, ein Bedürfnis sowie eine diese Fälle des Schusswaffengebrauchs deckende Haftpflichtversicherung nachgewiesen haben. Der Nachweis eines Bedürfnisses ist in jedem Fall nur dann geführt, wenn der Antragsteller eine schriftliche

Einwilligung (Erlaubnis, Genehmigung) der zuständigen Behörde (Veterinäramt) zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss, vorlegt (Nr. 2.1.2 der Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3 und 10) der Tierschutz-Schlachtverordnung). Im Zuge der Erteilung dieser Einwilligung ist das Veterinäramt verpflichtet, zu prüfen, ob der Antragsteller über die notwendige Sachkunde zum Betäuben, Schlachten und Töten dieser Rinder gemäß § 4 Tierschutz-Schlachtverordnung verfügt. Die Waffenbehörde kann deshalb bereits bei Vorlage der Einwilligung (Erlaubnis, Genehmigung) der zuständigen Behörde (Veterinäramt) davon ausgehen, dass der Antragsteller über die notwendige (tierschutzrechtliche) Sachkunde verfügt. Im Zuge der Erteilung einer Schießerlaubnis wird von der Waffenbehörde nicht geprüft, ob der Antragsteller Inhaber eines Jagdscheins, Landwirt oder Fleischer ist oder über eine sonstige abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, da diese Informationen für eine Erlaubniserteilung nicht von Bedeutung sind.

Die Anzahl der Inhaber einer am 01.04.2020 bzw. über dieses Datum hinaus gültigen Schießerlaubnis zur Betäubung/Tötung von Rindern in ganzjähriger Freiland-/Weidehaltung aufgeschlüsselt nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt	Anzahl der Erlaubnisinhaber
Barnim	0
Brandenburg an der Havel	0
Cottbus	0
Dahme-Spreewald	1
Elbe-Elster	0
Frankfurt (Oder)	0
Havelland	0
Märkisch-Oderland	4
Oberhavel	0
Oberspreewald-Lausitz	5
Oder-Spree	1
Ostprignitz-Ruppin	2
Potsdam	0
Potsdam-Mittelmark	1
Prignitz	2
Spree-Neiße	0
Teltow-Fläming	2
Uckermark	2
Gesamt	20

Zu Frage 6 b): Die Verfahren zur Betäubung/Tötung von Rindern werden durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und die Tierschutz-Schlachtverordnung vorgegeben. Alle darin beschriebenen und bei Rindern zulässigen Verfahren haben Vor- und Nachteile, die sich aus den Umständen des einzelnen Falles ergeben. Die Veterinärbehörden können daher keine pauschale Empfehlung abgeben. Zudem steht es demjenigen, der die Betäubung und Tötung vornimmt frei, aus den im betreffenden Fall zulässigen Verfahren das aus seiner Sicht am besten geeignete Verfahren auszuwählen.

Zu Frage 6 c): Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

7. Welche besonderen Fähig- und Fertigkeiten sollte der Schütze, der zum Kugelschuss auf der Weide eingesetzt wird, im Hinblick auf Ausstattung der eingesetzten Waffe(n), Schuss-training und Treffsicherheit, erfüllen? Bitte die Anforderungen entsprechend ausführen.

a) Welche weitere Sachkunde muss der Schütze nach Tierschutzschlachtverordnung nachweisen und wie oft sind Schulungen erforderlich? Bitte Anforderungen ausführen.

Zu Frage 7: Hinsichtlich der eingesetzten Waffen ist Nr. 2.2 Tierschutz-Schlachtverordnung zu beachten, wonach der Kugelschuss so auf den Kopf des Tieres abzugeben ist und das Projektil über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen muss, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird. Das erfordert aus Sicht der Waffenbehörde die Verwendung von Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie der Projektilen von mindestens 2.000 Joule auf 100 Meter, analog Nr. 2.3 Tierschutz-Schlachtverordnung bzw. § 19 Bundesjagdgesetz.

Zu Frage 7a): Die Sachkunde, die für die Betäubung und Tötung von Rindern mittels Kugelschuss erforderlich ist, wird wie die Sachkunde für alle übrigen Betäubungs- und Tötungsverfahren in § 4 Tierschutzschlachtverordnung beschrieben. Es wird geprüft, ob die betreffende Person über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die jeweils beantragten Verfahren zur Betäubung/Tötung verfügt. Dazu gehören praktische Aspekte von Betäubungsverfahren und Kenntnisse zum Gebrauch der jeweiligen Betäubungsgeräte sowie ihrer Instandhaltung und Reinigung sowie die Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung und des Fehlens von Lebenszeichen bei dem getöteten Tier. Wer durch eine erfolgreich abgelegte theoretische und praktische Prüfung seine Sachkunde nachgewiesen hat, muss an keinen weiteren Schulungen teilnehmen.

8. Ein Fehlschuss, der nicht den sofortigen Tod des Weidetieres zur Folge hat, gilt als Tierschutzverstoß. Gab es bisher, durch die am Schussort anwesenden amtlichen bzw. bestellten Tierärzte, festgestellte Verstöße gegen das Tierschutzrecht oder die Lebensmittelgesetzgebung? Wenn ja, welche Verstöße traten auf und was wurde angeordnet bzw. welche Maßnahmen wurden eingeleitet?

Zu Frage 8: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

9. Anhand welcher Merkmale/Vorgänge/Abläufe überprüfen die Veterinärbehörden ob eine „Verwilderung“ von Rindern in Freiland-/Weidehaltung ausgeschlossen werden kann? Bitte Kontrollabläufe und erfasste Indikatoren darstellen.

a) Gab es derartige Fälle bereits und welche Maßnahmen wurden daraufhin angeordnet?

Zu Frage 9: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

10. Für die Zeit vom Betäuben bis zum Entbluten sind beim herkömmlichen Schlachtvorgang nach der Tierschutzschlachtverordnung maximal 60 Sekunden vorgesehen. Mit welchen Methoden gewährleisten die nach Frage 1 und 2 erfassten Betriebe die Einhaltung des „stun-to-stick“ Intervalls? Bitte Erfahrungen und Umsetzung ausführen.

Zu Frage 10: Die Systeme bzw. Ausrüstungen zur Fixierung, zum Aufhängen und zum Transport der auf der Weide geschossenen Rinder, die vom Tierhalter für diese Art der Schlachtung vorzuhalten sind, werden vor einer ersten Schlachtung auf Funktionsfähigkeit

dieser Systeme durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt geprüft. Besonderes Augenmerk wird bei dieser Prüfung durch die Behörde daraufgelegt, dass auch die Vorgaben der nationalen Tierschutzschlachtverordnung im Hinblick auf die rechtlich vorgegebene Zeitdauer zwischen Betäubung und Entblutung eingehalten werden kann. Zudem wird die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorgaben sowie der im Genehmigungsbescheid zum Kugelschuss erteilten Auflagen durch einen amtlichen Tierarzt kontrolliert, der vor Ort während des Abschusses und Entblutevorgangs bis zum Abtransport des Tierkörpers zum Schlachtbetrieb dabei ist und vorher die Schlachtieruntersuchung durchgeführt hat. Der amtliche Tierarzt hat hierbei gemäß den bestehenden rechtlichen Vorgaben den Zeitpunkt und das Ergebnis der Schlachtieruntersuchung vor Ort sowie die fachgerechte Tötung und Entblutung durch den Lebensmittelunternehmer (Tierhalter) zu dokumentieren und muss entsprechende Maßnahmen ergreifen, sofern hierbei Verstöße durch ihn festgestellt werden.

11. Wo erfolgen die anschließende Zerlegung bzw. Weiterverarbeitung der geschossenen Rinder (Betriebe nach Frage 1 und 2)? Bitte nach den Schlachtstätten im Einzelnen unterscheiden und dazu die Anzahl der Hausschlachtungen mit Eigenverbrauch auflisten.

Zu Frage 11: Die Tierkörper der geschossenen und direkt danach entbluteten Rinder sind gemäß den Vorgaben des EU-Lebensmittelhygienerechts unmittelbar anschließend zur weiteren Bearbeitung und amtlichen Fleischuntersuchung in einen EU-zugelassenen Schlachtbetrieb zu befördern. Die Dauer zwischen der Tötung des Tieres und dem Ausweiden im zugelassenen Schlachthof darf gemäß nationalem Recht (§ 12 Absatz 2 Tier-LMHV) nicht mehr als 1 Stunde betragen. Informationen, in welchen Betriebsstätten die sich dann anschließende Zerlegung und Weiterverarbeitung der Tierkörper erfolgt, liegen der Landesregierung nicht vor.

12. Wie wird das Rindfleisch letztendlich vermarktet? Bezogen auf die sich ergebenden Schlachtstätten bzw. Fleischereien (Frage 11) bitte unterscheiden nach direkt im Verkauf (z.B. Fleischerei, Hofläden), Gastronomie, Wochenmärkte, sog. „Rinderpatenschaften“ u.a. a) Ergeben sich bei den Vermarktungsformen (Frage 12) spezielle Werbungen, die auf die Kugelschussmethode, als besonders tiergerechtes Schlachtverfahren, fokussieren? Wenn umgesetzt, bitte ausführen.

Zu Frage 12: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

13. Gab bzw. gibt es Initiativen der Landesregierung das Verfahren zu unterstützen bzw. die Genehmigungsabläufe zu vereinfachen? Bitte ausführen.

Zu Frage 13: Die Weideschlachtung mit Kugelschuss stellt eine genehmigungspflichtige nationale Ausnahmeregelung vom EU-Recht dar und gilt ausschließlich für einzelne Rinder, die ganzjährig im Freiland gehalten werden. Der tierhaltende Betrieb muss über geeignete Einrichtungen für das Schlachten und Entbluten verfügen und den Antrag gegenüber der zuständigen Behörde entsprechend begründen. Bei der Betäubungsmethode per Kugelschuss sind darüber hinaus Erlaubnisse nach Tierschutz- und Waffenrecht erforderlich. Die Genehmigungen erfolgen durch die für den Vollzug der einzelnen Rechtsbereiche jeweils zuständigen kommunalen Behörden. Die Landesregierung begrüßt nachdrücklich tierschonende Schlachtverfahren, die Verlade- und Transportstress durch haltungsnahere tierschutzgerechte Schlachtung bzw. Weideschlachtung der Tiere vermeiden und die regionale

Vermarktung stärken helfen. Die für den Bereich der Schlachtung bestehenden Vorgaben des EU-Hygienerichts sind jedoch auch von praktizierten haltungsnahen Schlachtverfahren einzuhalten.

14. Wird die Landesregierung die Initiative zum „Kugelschuss auf der Weide“ des Bundeslandes Bayern im Bundesrat unterstützen? Bitte Entscheidung begründen.

Zu Frage 14: Die Landesregierung hat dem Bundesratsentschließungsantrag des Freistaates Bayern zur Erweiterung der tierschutzgerechten Weideschlachtung im März dieses Jahres zugestimmt. Es erfolgte eingeschlossen auch die Billigung, dass sich der Bund auf EU-Ebene für eine weitere Flexibilisierung der Möglichkeiten einer „haltungsnahen Schlachtung“ einsetzt und dabei insbesondere die Situation extensiv wirtschaftender kleinstrukturierter Betriebe Berücksichtigung findet. Die Landesregierung sieht es im Hinblick auf das gesellschaftliche Ziel der Verbesserung von Tierwohl und Tierschutz als verpflichtend an, künftig auch im Bereich der Schlachtung stärker den Fokus auf Aspekte wie Verkürzung der Transportwege zum Schlachthof oder Verringerung von Stress für die Schlachttiere und Verbesserung der Fleischqualität zu legen.